

Änderungssatzung der Satzung des Beirates für Integration und Migration

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende 1. Änderungssatzung des Beirates für Integration und Migration beschlossen:

Artikel 1

a) § 1 Absatz 2 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„... Er berät über Problemlagen zu Integration und Migration in der Landeshauptstadt Magdeburg und wirkt durch eigene Maßnahmen, Vorschläge sowie Empfehlungen auf die Beseitigung hin. Zudem bringt der Beirat für Integration und Migration Anregungen zur Gestaltung der gelingenden Integration aus der Sicht der Magdeburger Migranten-Communities in die politische Diskussion ein. Im Rahmen der Umsetzung seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben berät er den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.“

b) § 2 Abs. 2 Ziff. 3 wird wie folgt ergänzt:

„... auf Einladung.“

c) § 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird das Zahlwort „**acht...**“ ersetzt und wie folgt geändert:

„1. dreizehn...“.

d) § 3 Abs. 1 Ziff. 3 wie folgt geändert:

„3. der bzw. die Integrationsbeauftragte/Koordinatorin/Koordinator für Integration und Zuwanderung als geschäftsführendes nicht stimmberechtigtes Mitglied“.

e) § 3 Absatz 4 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„... Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. ...“

f) § 5 Abs.1 Ziff.5 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„5. dem amtierenden Beigeordneten des Dezernats V bzw. der amtierenden Beigeordneten des Dezernats V als Vorsitzendem bzw. Vorsitzende der Bewerbungskommission“

g) § 5 Abs. 5 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt in einem objektiven Verfahren einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen oder Bewerber, die dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen sind“.

h) § 7 wird durch Abs. 6 wie folgt ergänzt:

„(6) Im Zuständigkeitsbereich des Beirates für Integration und Migration überwacht der/die Beiratsvorsitzende die Umsetzung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung des Beirates für Integration und Migration tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den ... Dezember 2024

Simone Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel